

Änderung Nr. 1 zum Militärregierungsgesetz Nr. 2

1. Im Artikel VI Ziff. 10 des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung betreffend Deutsche Gerichte ist es den deutschen Gerichten untersagt, Gerichtsbarkeit in Sachen gegen Staatsangehörige der Vereinten Nationen und in Sachen, welche die Auslegung oder Gültigkeit von Anordnungen oder Gesetzgebung der Militärregierung zum Gegenstand haben, zu beanspruchen oder auszuüben.

2. Um Klagen seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz) ohne die Möglichkeit einer Widerklage zu verhindern und, um deutschen Gerichten zu gestatten, Sachen zu verhandeln, die unter dieses Gesetz fallen oder seine Auslegung zum Gegenstand haben, wird folgendes bestimmt:

(a) In Sachen, die unter Kontrollratsgesetz Nr. 16 fallen und bei denen ein Staatsangehöriger der Vereinten Nationen beteiligt ist, dürfen deutsche Gerichte keine Gerichtsbarkeit ausüben.

* (b) Die deutschen Gerichte werden ausdrücklich ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in den Sachen zu beanspruchen und auszuüben, in denen es sich um die Auslegung und Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats handelt, sofern diese Sachen ordnungsgemäß bei ihnen anhängig gemacht sind.

Bemerkung: Diese Änderung wurde bereits am 2. März 1946 verkündet und trat am gleichen Tage in Kraft.

Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Militärregierungsgesetz Nr. 2

Aussage von Personen, die den Militärgesetzen der Vereinigten Staaten unterliegen oder mit dem Amt der Militärregierung der Vereinigten Staaten in Verbindung stehen, vor deutschen Gerichten

(Gesetz Nr. 2 der Militärregierung, Artikel VII, Ziffer 14).

1. Auf schriftliches Ersuchen des Vorsitzenden eines deutschen Gerichts an die weiterhin angegebene zuständige Genehmigungsbehörde kann folgenden Personen die Genehmigung zur Zeugenaussage vor deutschen Gerichten erteilt werden: